Benutzungsordnung

für den Veranstaltungscontainer der Gemeinde Brodersdorf

§ 1 - Allgemeines

(1) Alle Einrichtungen in dem Veranstaltungscontainer stehen in gemeindlichem Eigentum.
(2) Sie werden den Nutzern zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen. Die Gemeinde hat bei der Nutzung stets Vorrang.
(3) Die Einrichtungen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln.
(4) Während der Veranstaltungen liegt das Hausrecht bei den verantwortlichen Veranstaltern.
(5) In den Räumen gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 2 - Nutzung durch gemeindliche Gruppen

(1) Der Veranstaltungscontainer wird durch folgende Gruppen genutzt:
Jugendkreis, Feuerwehr, Häkelbüdelclub, Skatfreunde, Sparklub, Parteien und Wählergemeinschaften und deren Fraktionen sowie Interessensgemeinschaften, sofern ihre Veranstaltungen allen Einwohnern öffentlich zugänglich sind.
(2) Die Termine für die Nutzung hat jeder Nutzer mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder bei Verhinderung mit einem Ihrer / seiner Stellvertreter abzustimmen.
(3) Dem Nutzer wird vor Veranstaltungsbeginn ein Zugangsschlüssel ausgehändigt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Außentüren nach Veranstaltungsende verschlossen werden und keine Unbefugten eindringen können.
(4) Die Räume sind besenrein zu verlassen, Türen und Fenster sind zu verschließen, Wasser, Licht und E-Geräte sind abzustellen. Benutztes Geschirr ist zu reinigen und wieder in die dafür vorgesehenen Schränke einzuordnen.
(5) Das Aufheizen der Räume und das Abstellen der Heizkörper übernimmt der Nutzer.
(6) Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr ist Musik nur in Zimmerlautstärke zulässig.

§ 3 – Nutzung durch Dritte

(1) Die Genehmigung zur Überlassung der Räume an Einwohner der Gemeinde als Dritte für private Anlässe obliegt der Gemeinde durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
(2) Der Dritte als Mieter hat die Regeln unter § 2 zu befolgen. Er haftet für alle von ihm verursachten Schäden und Mängel; er hat solche umgehend der Gemeinde (Bürgermeister / Bürgermeisterin / Vertreter) anzuzeigen.
(3) Der Schlüssel wird rechtzeitig vom Vertreter der Gemeinde gegen eine Kaution gemäß §4 übergeben.

(4) Veranstaltungen zwischen Sonntag und Donnerstag sind spätestens um 24 Uhr zu beenden.

§ 4 - Nutzungsgebühren

(1) Die in § 2 genannten Gruppen müssen keine Nutzungsgebühr entrichten.
(2) Für Nutzung durch Dritte gemäß § 3 wird eine Gebühr von € 50,00 für den Veranstaltungscontainer, das Inventar und die Veranstaltungsfläche erhoben. Die Gebühr ist vor Nutzung an die Amtskasse des Amtes Probstei, Konto-Nr. 80.001.837 bei der Fördesparkasse (BLZ 210 501 70) zu überweisen.
(3) Die Kaution, die gemäß §3 bei der Übergabe des Schlüssels zu entrichten ist, beträgt € 100,00 in bar. Die Kaution wird bei Rückgabe des Schlüssels und mängelfreier Abnahme des Veranstaltungscontainers und der Veranstaltungsfläche zurückerstattet.

§ 5 - Jugendschutz

Der Genuss von alkoholischen Getränken ist Jugendlichen unter 18 Jahren im Veranstaltungscontainer und auf der Veranstaltungsfläche untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 6 - Besonderheiten

(1) Alle Nutzer haben die Benutzungsordnung anzuerkennen, Eine Nichtbeachtung kann zukünftige Nutzungen ausschließen. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

Brodersdorf, den ..... September 2023

Heike Mews
Bürgermeisterin